Gemeinde Heidenrod

Flächennutzungsplan „Solarpark Laufenselden“

BEGRÜNDUNG

zur Änderung des Flächennutzungsplanes
gem. § 8 (3) BauGB

Projekt-Nr.: 33.51
Stand: 17.04.2025

Planungsbüro Hendel + Partner | Friedrich-Bergius-Straße 9 65203 Wiesbaden | 0611.300 123 | post@hendelundpartner.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG UND ANLASS DER PLANUNG 1

2. BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES 1

2.1 LAGE UND ALLGEMEINE BESCHREIBUNG 1

2.2 STANDORTWAHL UND STANDORTPRÜFUNG 2

3. PLANUNGSGRUNDLAGEN 2

3.1 LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2000 2

3.2 REGIONALPLAN SÜDHESSEN 3

3.3 SOLARENERGIE IM REGIONALPLAN SÜDHESSEN 5

3.3.1 Flächen- und Nutzungszuweisung 5

3.3.2 FFPV IN VORBEHALTSGEBIETEN FÜR LANDWIRTSCHAFT 5

3.3.3 Berücksichtigung raumordnerischer und ökologischer AspektE 5

3.3.4 Integration in die regionale Energieversorgung 5

3.3.5 Fazit 5

3.4 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 6

4. PLANUNG 6

1. EINLEITUNG UND ANLASS DER PLANUNG

Die *Energiequelle GmbH* plant südlich des Ortsteils Laufenselden in der Gemeinde Heidenrod die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb eines rund 18,4 Hektar großen Geltungsbereichs. Ziel des Vorhabens ist die nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energien im ländlichen Raum. Die Maßnahme unterstützt sowohl die lokalen Klimaschutzziele der Gemeinde Heidenrod als auch die übergeordneten energie- und klimapolitischen Zielsetzungen auf Landes- und Bundesebene, die eine deutliche Reduktion der Treibhausgasemissionen und den Ausbau regenerativer Energieträger zur Erreichung der Klimaneutralität bis spätestens 2045 vorsehen.

Da die im aktuellen Flächennutzungsplan dargestellte landwirtschaftliche Nutzung keine bauplanungsrechtliche Grundlage für eine solare Nutzung bietet, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Mit der vorliegenden Teiländerung wird die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen, um das Areal künftig als „Sonderbaufläche – Solarpark“ darzustellen und somit die Errichtung sowie den Betrieb der geplanten Photovoltaikanlage zu ermöglichen. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden dabei gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

2. BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

2.1 LAGE UND ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 18,4 ha liegt südlich des Ortsrands von Laufenselden im Bereich *Schönauer Küppel* in der Gemeinde Heidenrod. Es befindet sich in offener Feldlage und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche ist durch umliegende Wirtschaftswege gut erschlossen und grenzt an weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Siedlungsrand von Laufenselden befindet sich etwa 300 m nordöstlich des Gebiets. Rund 200 m östlich liegt der Pferdehof Wallrabenstein. In westlicher Richtung erstreckt sich in etwa 120 m Entfernung ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet. Auch südlich des Plangebiets verläuft in ca. 80 m Entfernung ein Teil dieses Waldgebiets. Eine zusammenhängende Gehölzstruktur im zentralen Bereich wird vollständig vom Plangebiet umschlossen, ist jedoch nicht Teil des Geltungsbereichs. Sie stellt ein prägendes naturräumliches Element innerhalb des Landschaftsraums dar und bleibt in ihrer Funktion unberührt erhalten.

2.2 STANDORTWAHL UND STANDORTPRÜFUNG

Die Auswahl des Standorts erfolgte unter Berücksichtigung der topografischen Gegebenheiten, der Nähe zum bestehenden Stromnetz sowie einer günstigen lokalen Strahlungsbilanz. Das Planungsgebiet wurde als geeigneter Standort identifiziert, da es den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) entspricht und damit die Voraussetzungen für eine Förderung nach EEG erfüllt.

Im Rahmen einer gemeindeweiten Potenzialanalyse wurden darüber hinaus weitere Flächen im Gebiet der Gemeinde Heidenrod auf ihre grundsätzliche Eignung für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen hin untersucht. Nach Ausschluss ungeeigneter Bereiche wurden Flächen in den Ortsteilen Huppert, Springen und Wisper als potenziell geeignete Suchräume ausgewählt.

Die folgende Abbildung zeigt anhand eines Auszugs aus dem Solarkataster Hessen die Strahlungsintensität am Standort:

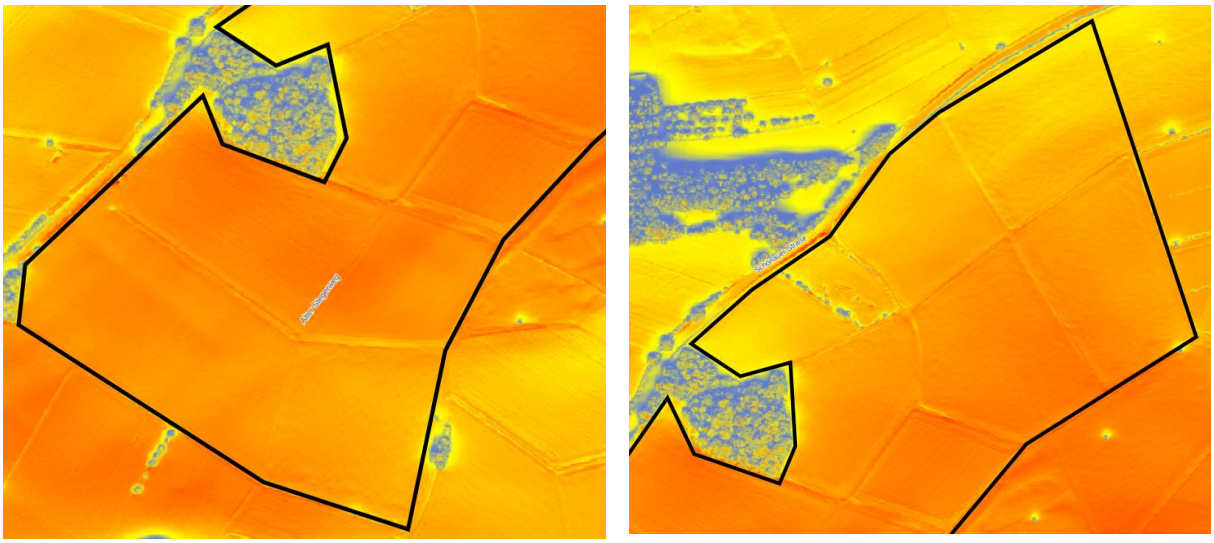

Abbildung 3: Strahlungsintensität am Standort, Auszug aus Solarkataster Hessen (ohne Maßstab)
Quelle: LEA Hessen

In der Summe bescheinigt das Solarkataster Hessen dem geplanten Standort für die PV-Freiflächenanlage eine gute Eignung.

3. PLANUNGSGRUNDLAGEN

Nach § 1 Abs. 4 BauGB müssen kommunale Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung angepasst werden.

Als Planungsgrundlagen dienen der *Regionalplan Südhessen RPS 2010* und der *Flächennutzungsplan* der Gemeinde Heidenrod aus dem Jahr 1997. Im Folgenden wird auf planungsrelevante Inhalte eingegangen.

3.1 LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2000

(G)11.1 Energiebereitstellung – Grundsätze und Ziele

Für die Planung und Realisierung der zu einer bedarfsgerechten Bereitstellung von Energie erforderlichen Infrastruktur sowie der hierzu notwendigen Einrichtungen ist zu berücksichtigen, dass die Potenziale zur Verringerung des Energieverbrauchs und zur Nutzung regional und lokal erneuerbarer Energien ausgeschöpft werden.

Die Ziele des Landesentwicklungsprogrammes werden bei dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan, beachten.

3.2 REGIONALPLAN SÜDHESSEN

Die Gemeinde Heidenrod im *Rheingau-Taunus-Kreis* wird strukturräumlich als Ordnungsraum eingestuft. Das Plangebiet befindet sich südlich der zur Gemeinde Heidenrod gehörenden Ortsteils Wisper.

Das Vorhabengebiet berührt folgende regionalplanerische Ausweisungen im *Regionalplan Südhessen/Regionalem Flächennutzungsplan 2010* (*RPS/RegFNP 2010*):

- ***Vorranggebiet für Landwirtschaft***
- ***Vorbehaltsgebiet für Klimafunktionen***
- ***Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz***

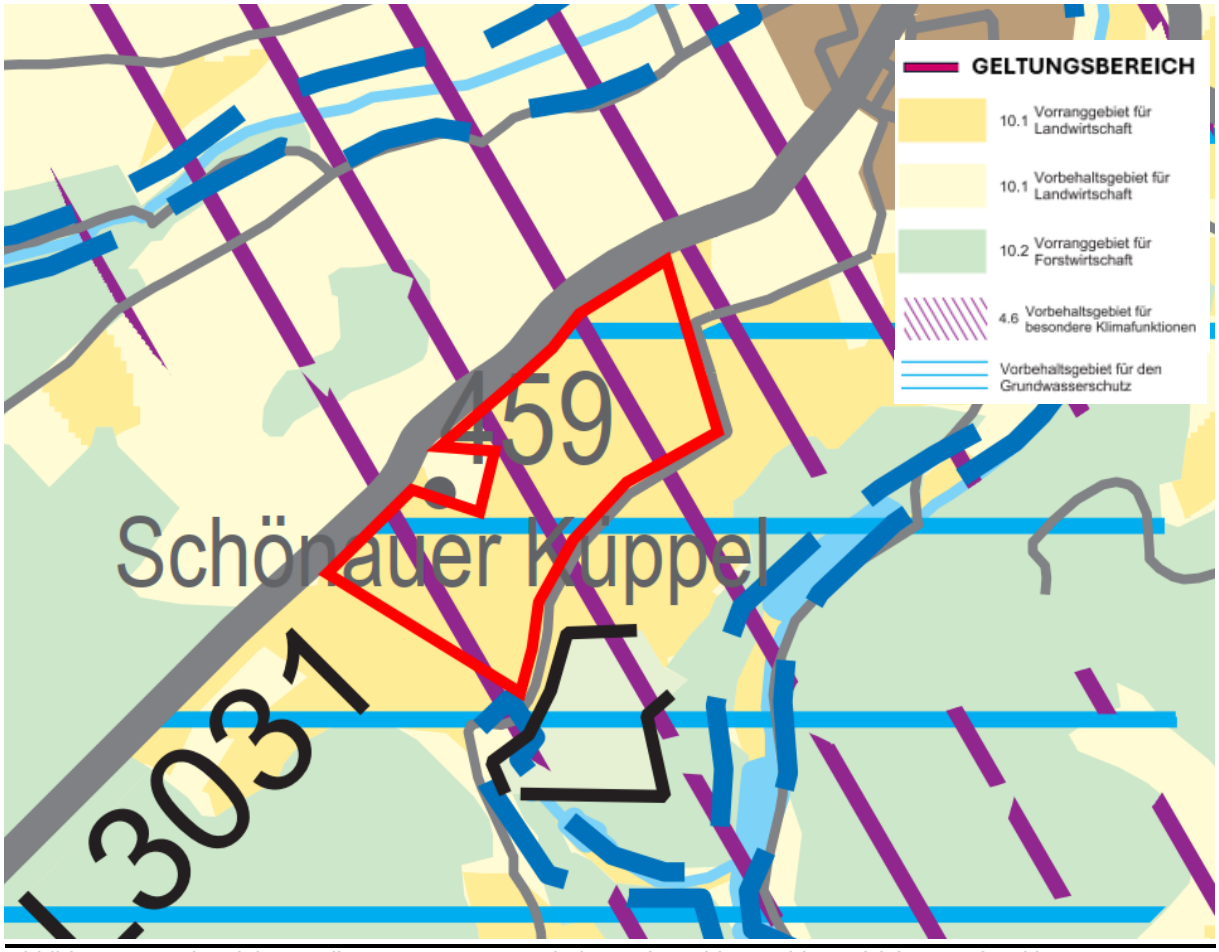

Abbildung 4: Regionalplan Südhessen 2010; Ausschnitt Laufenselden-Heidenrod (ohne Maßstab)

Vorranggebiet für Landwirtschaft:

Nach den Darstellungen im aktuell rechtsgültigen *Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010* liegt das Plangebiet innerhalb eines *Vorranggebiets für Landwirtschaft*.

Vorranggebiete für die Landwirtschaft dienen dem Erhalt und der Sicherung landwirtschaftlicher Flächen, die aufgrund ihrer Bodenqualität und Lage eine besondere Bedeutung für die

landwirtschaftliche Nutzung haben. In diesen Bereichen haben landwirtschaftliche Nutzungen Vorrang vor anderen raumbeanspruchenden Vorhaben.

Nach dem Rückbau der Anlage kann die landwirtschaftliche Nutzung uneingeschränkt wieder aufgenommen werden, da durch die minimale Fundamentierung (z. B. für den Zaun) keine tiefgreifenden Eingriffe in den Boden erfolgen. Zudem sorgt die während der Betriebszeit bestehende Vegetationsdecke für einen nachhaltigen Bodenschutz, sodass die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung ohne Einschränkungen fortgeführt werden kann.

Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen:

Das gesamte Plangebiet ist als „*Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen*“ dargestellt. Dabei handelt es sich um Bereiche zur Entstehung und Weiterleitung von Kalt- und Frischluft, wie Kaltluftentstehungsgebiete und -schneisen. Diese Gebiete sollen von Bebauung und anderen Maßnahmen, die diese Funktionen behindern können, freigehalten werden.

Da der Kaltluftabfluss erhalten bleibt und die Vegetationsdecke sowie die emissionsfreie Energiegewinnung positiv zur Klimafunktion beitragen, sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Vorbehaltsgebiets zu erwarten. Eine detaillierte Bewertung ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz

Das Plangebiet überschneidet sich mit einem *Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz*. Diese Gebiete sind für die Qualität und Quantität der Grundwasserneubildung von besonderer Bedeutung und sollen daher vor nachteiligen Einflüssen geschützt werden.

Die Errichtung der Photovoltaikanlage wird hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den Grundwasserschutz geprüft. Die spezifischen Schutzmaßnahmen werden im Umweltbericht.

3.3 SOLARENERGIE IM REGIONALPLAN SÜDHESSEN

Der *Regionalplan Südhessen* bezieht in seinen raumordnerischen Zielsetzungen auch die Nutzung erneuerbarer Energien mit ein. Insbesondere wird der Einsatz von Photovoltaik-Freiflächenanlagen als zukunftsweisende Maßnahme zur nachhaltigen Energieerzeugung anerkannt. Dabei sollen vor allem folgende Aspekte berücksichtigt werden:

3.3.1 FLÄCHEN- UND NUTZUNGSZUWEISUNG

Im Regionalplan wird die potenzielle Eignung bestimmter Flächen – etwa in benachteiligten, landwirtschaftlich genutzten Gebieten – für die Errichtung von Solarparks hervorgehoben. Eine Grundflächenzahl (GRZ), die beispielsweise unter 0,6 liegt, weist darauf hin, dass nur ein geringes Maß an Flächenversiegelung erfolgt. Dadurch wird der nachhaltigen Nutzung des Bodens Rechnung getragen, da nach dem Rückbau der Anlage eine uneingeschränkte Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung möglich ist.

3.3.2 FFPV IN VORBEHALTSGEBIETEN FÜR LANDWIRTSCHAFT

Gemäß Grundsatz G3.4.1-5 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien 2019 (TPEE 2019) können Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft errichtet werden, sofern sie mit dem Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar sind. Diese Vereinbarkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn die Flächenversiegelung gering ist, keine dauerhafte Umnutzung erfolgt und die landwirtschaftliche Nutzung nach Rückbau der Anlage wieder vollständig möglich ist. Damit wird auch in diesen Gebieten eine nachhaltige Doppelnutzung im Sinne der Raumordnung unterstützt.

3.3.3 BERÜCKSICHTIGUNG RAUMORDNERISCHER UND ÖKOLOGISCHER ASPEKTE

Der Regionalplan betont, dass auch bei der Umwidmung von Flächen zur Energieerzeugung ökologischen Kriterien – wie der Erhalt von Freiräumen, Landschaftsbild und Bodenschutz – besondere Beachtung geschenkt werden muss. Schutzstreifen entlang von Natur- und Landschaftsgebieten, wie sie an den Grenzen einiger Plangebiete ausgewiesen sind, sowie wasserrechtliche Festsetzungen fließen in die Planungsüberlegungen ein. Auf potenzielle Beeinträchtigungen, etwa im Hinblick auf wasserrechtliche Vorgaben, wird im Umweltbericht detailliert eingegangen.

3.3.4 INTEGRATION IN DIE REGIONALE ENERGIEVERSORGUNG

Die Ausweisung von Sondergebieten für Solarparks trägt zur regionalen Energiesicherung bei. Durch den Einsatz moderner Photovoltaik-Technologien werden neben ökologischen auch ökonomischen Synergien erzielt, die den nachhaltigen Umbau der Energielandschaft in Südhessen fördern.

3.3.5 FAZIT

Die Integration von Solarenergie in den Regionalplan Südhessen verdeutlicht die zunehmende Bedeutung erneuerbarer Energien für eine nachhaltige Regionalentwicklung. Durch die Anpassung von Flächennutzungsplänen im Parallelverfahren wird eine abgestimmte Umsetzung im Einklang mit den Zielen der Raumordnung ermöglicht.

Bei der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind raumordnerische, ökologische und wasserrechtliche Belange zu berücksichtigen. Die geringe Flächenversiegelung, die mögliche landwirtschaftliche Nachnutzung nach Rückbau sowie der Schutz von Natur- und Landschaftsräumen sprechen für eine verträgliche Integration in die Kulturlandschaft.

Die Ausweisung entsprechender Sondergebiete unterstützt die Diversifizierung der Energieversorgung und leistet einen Beitrag zur Erreichung der regionalen Klimaziele.

3.4 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Textteil des Flächennutzungsplans der Gemeinde Heidenrod aus dem Jahr 1997 ordnet den Geltungsbereich der naturräumlichen Einheit „*Westlicher Aartaunus*“ zu, welcher Teil des Westlichen Hintertaunus ist.

Das Plangebiet des Solarparks *Laufenselden* ist als rot umrandetes Areal im Auszug des Flächennutzungsplanes in der Abbildung dargestellt:

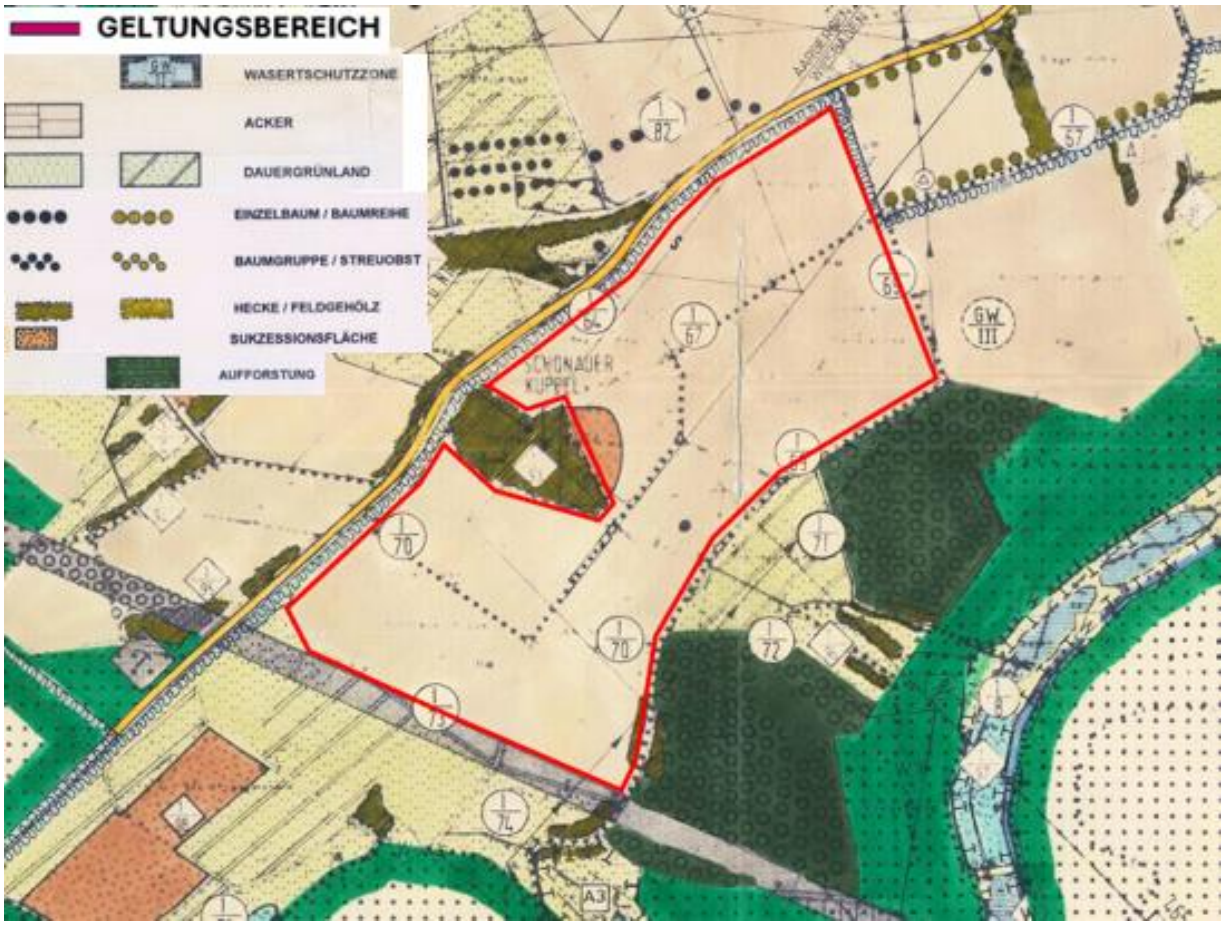

Abbildung 5: Ausschnitt aus Flächennutzungsplan der Gemeinde Heidenrod, Teilbereich Laufenselden (Stand: 1997), ohne Maßstab

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der gesamte Geltungsbereich als Ackerfläche dargestellt. Im südwestlichen Bereich des Plangebiets befindet sich ein Areal mit Feldgehölz, das in eine Sukzessionszone übergeht, welche in den Geltungsbereich hineinragt. Westlich angrenzend befinden sich Dauergrünlandflächen sowie ein ausgedehnter Waldbereich, der eine natürliche Abgrenzung zur offenen Landschaft bildet. Südlich und nördlich schließen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die überwiegend als Acker und Dauergrünland dargestellt sind. Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer Wasserschutzzone. Zudem durchquert ein Wanderweg das Plangebiet.

Konkrete Festlegungen im derzeit gültigen Flächennutzungsplan, die der vorgesehenen solaren Nutzung entgegenstehen, bestehen innerhalb des abgegrenzten Geltungsbereichs nicht. Da jedoch bislang keine bauleitplanerische Darstellung für eine energetische Nutzung vorhanden ist, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen.

Die Teiländerung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Künftig soll das Areal als „Sonderbaufläche – Solarpark“ dargestellt werden, um die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage zu ermöglichen. Die Genehmigung des Bebauungsplans ist dementsprechend gemäß § 10 Abs. 2 BauGB herbeizuführen.

4. PLANUNG

Die Fläche der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage wird als SONDERBAUFLÄCHE dargestellt. Um klarzustellen, dass kein Baugebiet mit Gebäuden und Flächenerschließung vorgesehen ist, wird die Zweckbestimmung SOLARPARK ergänzt.

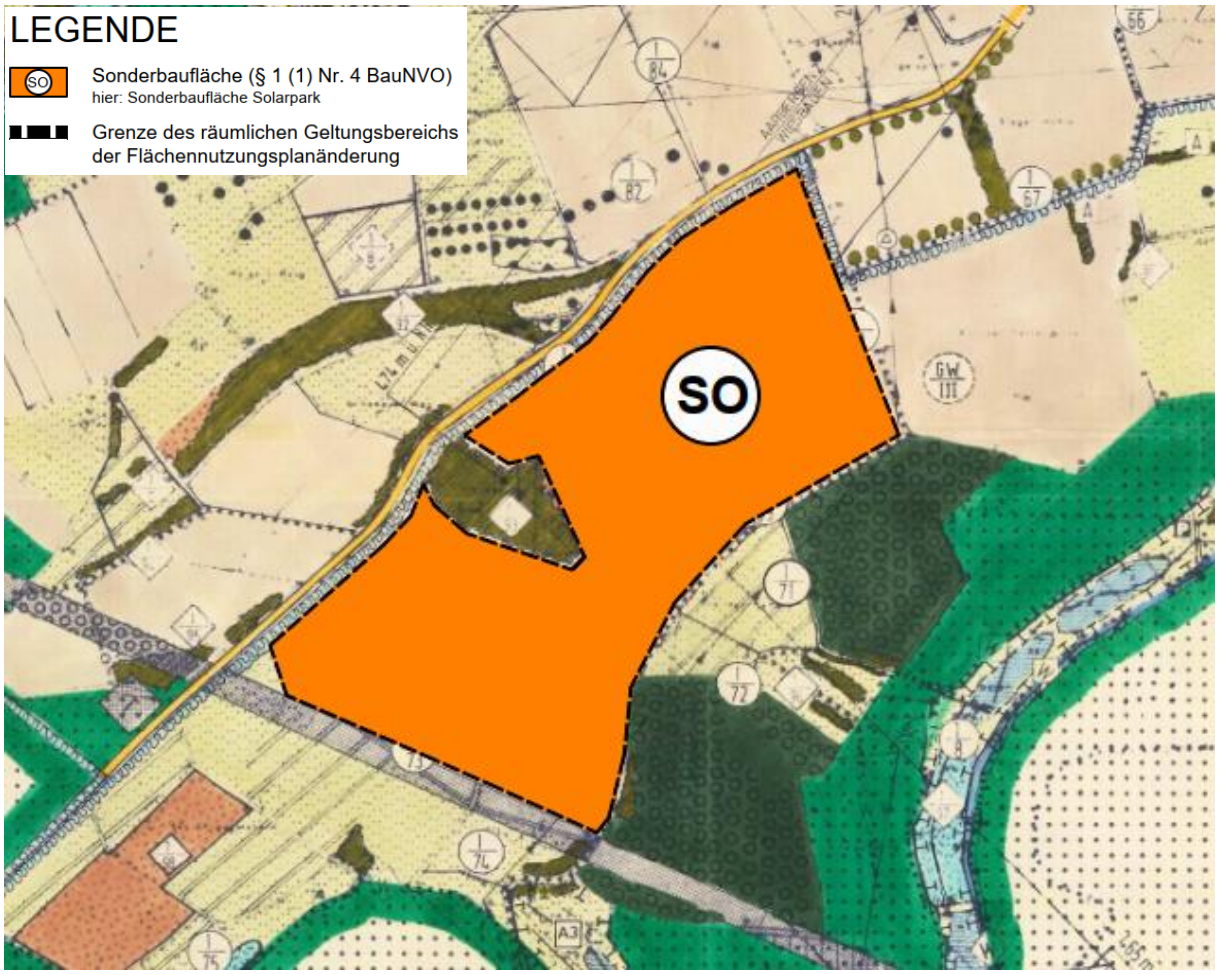

Abbildung 4: Vorentwurf der Flächenutzungsplanänderung (Maßstab 1:10.000)

Sonstige Fachplanungen, die der vorbereitenden Bauleitplanung entgegenstehen könnten, liegen nicht vor.

Wiesbaden, den 17.04.2025

Planungsbüro HENDEL+PARTNER